



Satzung

Des "Uetzer Ring Handel, Handwerk, Gewerbe e.V."

Änderung beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 08. März 2006.

§ 1

Erste Eintragung am 15. September 1976 beim Amtsgericht Burgdorf.

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein trägt die Bezeichnung: "Uetzer Ring, Handel, Gewerbe, Handwerk e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts der Region Hannover eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Zweck des Vereins ist, dem Ort Uetze als Einkaufsstätte ein Image zu geben, gemeinsame Werbemaßnahmen durchzuführen und die Zusammenarbeit der Uetzer Unternehmen zu fördern, sowie ihre Interessen gegenüber kommunalen Behörden und anderen Institutionen zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Antrag auf Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Gewerbetreibende und jede natürliche juristische Person stellen, die unser Ziel und unsere Interessen vertritt.
- 1a. Antrag auf Mitgliedschaft als Fördermitglied kann jede Privatperson sowie jede freiberuflich tätige Person stellen, die unser Ziel und unsere Interessen vertritt und zur Förderung des Vereins und seiner Aufgaben beiträgt.

Fördermitglieder haben kein ordentliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können somit nicht in den Vorstand gewählt werden.

Über eine beratende Mitarbeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Jedem Mitglied und Fördermitglied wird die Satzung des Vereins ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluss
5. Der Austritt mit mindestens 6-monatiger Kündigungsfrist ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam.
6. Ein Mitglied und auch Fördermitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz- oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
 2. wenn es dem Zwecke des Vereins zuwider handelt, oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

<http://www.uetzer-ring.de>



Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist.

§ 4

Der Beitrag:

1. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag von 185,00 € zu zahlen.
- 1a. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 50,00 €
2. Der Jahresbeitrag wird durch Banklastschrift eingezogen.
3. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 100,00 €. Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- 3a. Fördermitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr.
4. Aktionen werden gemeinsam durchgeführt. Durch Gemeinschaftsaktionen erwirtschaftete Gewinne werden der Vereinskasse zugeführt. Defizite können durch Umlage ausgeglichen werden.
- 4a. Bei Sonderumlagen wird zwischen stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder unterschieden.

§ 5

Die Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand oder Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins, im Sinne des BGB, sind der Vorsitzende und sein Vertreter, der zweite Vorsitzende.
2. Der Vertreter ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.
3. Zum Vorstand gehört ferner der Schriftführer.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, der zweite Schriftführer, der zweite Schatzmeister, sowie der Werbewart und die Werbebesitzer.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre. Die Wahl kann auf Antrag offen durchgeführt werden. Der Antrag muss einstimmig angenommen werden.

<http://www.uetzer-ring.de>



§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Schatzmeisters und Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorsitzende hat in Verbindung mit Schatzmeister und Schriftführer dafür zu sorgen, dass das Vermögen sicher angelegt und ebenso verwaltet wird.
4. Das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich geführt. Fahrt- und Barausgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters können erstattet werden, sofern sie im Interesse des Vereins erfolgen.
5. Alle mit Ämtern oder Aufträgen beauftragten Personen sind dem Vorsitzenden und dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 8

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 9

Der Rechnungsprüfer:

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes angelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung, rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung, vorzulegen. In dieser Versammlung muss der Prüfungsbericht erstattet werden. Der Rechnungsprüfer muss die Bücher, den Kassenbestand, sowie das Vorhanden sein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte prüfen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung:

1. Der Vorsitzende ruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres zu berufen.
3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen beauftragten Mitglied ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung:
 1. beschließt die Entlastung des Vorstandes
 2. wählt die Rechnungsprüfer und ihre Vertreter für das laufende Geschäftsjahr
 3. beschließt über die Auflösung des Vereins
5. Die ordentliche Jahreshauptversammlung und die gewöhnlichen Mitgliederversammlungen sind meistens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

<http://www.uetzer-ring.de>



- 6.** Um Beschlussfähigkeit während der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlung zu erreichen, sind 20% der Mitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit notwendig. Dies gilt auch für die Wahl des Rechnungsprüfers. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.** Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Zur Auflösung bedarf es außerdem einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die meist einen Monat später stattfinden muss.
- 8.** Für die Beurkundung aller Beschlüsse genügt die einfache Schriftform. Diese sind von einem Vorstandmitglied zu unterschreiben.
- 9.** Wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich verlangen, muss dazu unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

§ 11

Satzungsänderungen sind in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

§ 12

Bei Auflösung evt. vorhandenen Vermögens ist dieses der Gemeinde zur Verwendung der Ortschaft Uetze für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Vorstehende Satzungen sind in der am 08. März 1976 stattgefundenen Mitglieder-Versammlung genehmigt und beschlossen worden.

Uetze, den 08. März 2006

**Ernst Schmidt
Klaus Miehe
Bernd Brandes
Jörg van Ditzhuyzen
Dieter Schmidt
Wolfgang Hennigs**

<http://www.uetzer-ring.de>